



Reglement über Gebühren, Auslagen und Entschädigungen des Stadtrichteramts als Übertretungsstrafbehörde

vom 23. August 2017

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 424 der Strafprozessordnung (StPO)¹, § 89 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)² und Art. 49 GO³,

beschliesst⁴:

Art. 1 Dieses Reglement gilt für die Strafverfolgungstätigkeit des Stadtrichteramts. Geltungsbereich

Art. 2 Die Erhebung von Gebühren, Auslagen und Entschädigungen richtet sich nach der kantonalen Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden (GebV StrV)⁵ samt den dazugehörigen Richtlinien der Direktion der Justiz und des Innern bezüglich Gebührenansätze der Übertretungsstrafbehörden. Bemessungsgrundlagen

Art. 3 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Inkrafttreten

¹ vom 5. Oktober 2007, SR 312.0.

² vom 10. Mai 2010, LS 211.1.

³ vom 26. April 1970, AS 101.100.

⁴ Begründung siehe STRB Nr. 640 vom 23. August 2017.

⁵ vom 24. November 2010, LS 323.1.